

Verbundvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern

Verbundvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern

Zwischen

Landkreis Mainz Bingen
vertreten durch die Landrätin Frau Dorothea Schäfer,
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim am Rhein
Träger der BBS Ingelheim am Rhein
- nachfolgend „**Schulträger**“ genannt- hier handelnd durch die

Berufsbildende Schule Ingelheim
Wilhelm-Leuschner-Straße 25
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. 06132 / 7196-0, Fax 06132 / 7196-200
nachfolgend „**Pflegeschule**“ genannt – und

und

(Träger der praktischen Ausbildung oder Lernortpartner)

– nachfolgend „**Lernortpartner oder auch
Träger der praktischen Ausbildung**“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Ziel des Vertrages

- (1) Die Pflegeschule und die Lernortpartner bilden mit dem Kooperationsvertrag einen Ausbildungsverbund. Ziel ist nach § 8 Abs. 2 PflBG die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kooperationspartner betreiben (eine) zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein.
 - a. regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
 - b. Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
 - c. Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
 - d. Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungskonzeptes
 - e. Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
 - f. regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung.
- (2) Die Kooperationspartner legen gemeinsame Kriterien zur Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber fest. Die Pflegeschule prüft das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus und schließt die Ausbildungsverträge ab. Die Ausbildungsverträge legt er der Pflegeschule, nach PflBG § 16 Abs. 6 Satz 1, zur Zustimmung vor.
- (4) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Dieser erfolgt im Blockmodell.
- (5) Der Unterricht während den Blockwochen wird als volle Wochenarbeitszeit angerechnet. In den Blockwochen ist kein Einsatz beim Träger der praktischen Einrichtung bzw. anderen Lernortpartnern möglich.

Verbundvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern

- (6) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in den Einrichtungen des Ausbildungsverbundes oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.
- (7) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen der Pflegeschule und dem Träger der Einsatzstelle jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt. Der zeitliche Vorlauf sollte grundsätzlich 3 Monate betragen.
- (8) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Einsatzstelle bleibt hiervon unberührt.
- (9) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Trägern der praktischen Ausbildung ist eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.
- (10) Grundsätzlich gilt die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Arbeitszeit beim Träger der praktischen Ausbildung. Soweit die/ der Auszubildende im Rahmen der praktischen Ausbildung für einzelne Ausbildungsabschnitte bei weiteren Trägern i.S.d. § 8 Abs. 3 PflBG eingesetzt wird (vgl. § 8 PflAPrV sowie § 6 Abs. 4 PflBG), gilt für diese Zeiträume, die bei den weiteren Trägern geregelten Arbeitszeiten, als vereinbart.
- (11) Sollte diese Arbeitszeit von der Praxiseinsatzstelle von der vertraglich vereinbarten abweichen, gilt eine Wochenarbeitszeit von mindestens 37 Std. als volle Wochenarbeitszeit. „Überstunden“ bei der Praxiseinsatzstelle sind auch bei dieser wieder „abzubauen“.
- (12) Die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die weiteren praktischen Einsatzstellen unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Die Ausbildungsnachweise für die Auszubildenden werden von der Pflegeschule gestaltet. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen die Lernortpartner und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.
- (13) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten die jeweiligen Träger der praktischen Einrichtung und die Pflegeschule gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

§ 3 Ausbildungsangebote der Kooperationspartner

- (1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.
- (2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.
- (3) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und bietet die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst an, hilft sie bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung bietet die in der **Anlage 1** genannten Vertiefungseinsätze an. Sofern ein Träger den Einsatz als Vertiefungseinsatz ausnahmsweise nicht selbst sicherstellen kann und hierfür Einsatzstellen eines anderen Trägers in Anspruch nehmen will, ist zu beachten, dass für den Vertiefungseinsatz 500 Stunden vorgeschrieben sind.

§ 4 Ausbildungsplätze

- (1) Die Pflegeschule verfügt derzeit über ca. 25 Ausbildungsplätze pro Schuljahr.
- (2) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren mittels der **Anlage 1** eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die von den Lernortpartnern pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können. Die Träger der praktischen Ausbildung melden der Pflegeschule jährlich 2 Monate vor dem 15.06. die Zahl der Ausbildungsplätze und die Namen der Auszubildenden, die sie im nächsten Schuljahr an der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen wollen.
- (3) In der **Anlage 1** können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen werden, die von den Lernortpartnern zur Verfügung gestellt werden können. Hier kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die die Lernortpartner grundsätzlich zusagen und darüber hinaus gehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können.
- (4) Die Pflegeschule kann bis zu 2 Monaten vor Beginn jedes Ausbildungsjahres abfragen, welche Einsatzplätze die Träger der praktischen Ausbildung und die anderen Lernortpartner für den Ausbildungsgang konkret anbieten.

§ 5 Aufgaben der Pflegeschule

- (1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.
- (2) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums, das den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird,
 - b. Erstellung der Ausbildungsnachweise
 - c. Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz,
 - d. Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV qualifizierte Person erfolgt,
 - e. Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,
 - f. Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Lernortpartner mitgeteilt,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf,
 - h. Aufstellung einer Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem jeweiligen Lernortpartnern zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der Lernortpartnerin im angemessenen Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung ab. Die Kooperationspartner informieren sich über die Termine der Praxisbegleitung. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.
- (4) Die Pflegeschule stellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel auf und stellt diese Liste dem (den) Träger(n) der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die für den Unterricht benötigten Lehr- und Lernmittel werden durch die Pflegeschule bzw. durch den Landkreis Mainz-Bingen als rechtlichen Träger der Pflegeschule allen Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 6 Zusätzliche von den Trägern der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben

Der Träger der praktischen Ausbildung überträgt die Wahrnehmung folgender Aufgaben nach § 8 Abs. 4 PflBG auf die Pflegeschule:

- (1) Die Pflegeschule übernimmt die Organisation der vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung.
- (2) Die Pflegeschule erstellt dazu im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung auf Grundlage der **Anlage 1** für die Auszubildenden Einsatzpläne, die u. a. die Abfolge der praktischen Einsätze und die Zuordnung zu konkreten Praxiseinsatzstellen regeln.
- (3) Soweit die Praxiseinsätze nicht beim jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei den weiteren, an dem Verbundvertrag teilnehmenden Lernortpartnern statt oder – soweit dies nicht möglich ist – bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, mit deren Trägern die Pflegeschule gesonderte Kooperationsverträge abschließt.
- (4) Die Schule hat die Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Einrichtung liegt, sicherzustellen.
- (5) Die Pflegeschule stellt mittels ihres jeweiligen Kooperationsvertrages anderen mit Trägern von Einsatzstellen sicher, dass diese sich im Verhältnis zum Träger der praktischen Ausbildung ebenfalls zum Abschluss einer Vereinbarung nach Anlage 2 verpflichten.

§ 7 Aufnahme weiterer Kooperationspartner

Mit Unterschrift bestätigen die Träger der praktischen Ausbildung, dass zur Aufnahme weiterer Kooperationspartner in den Kooperationsvertrag des Ausbildungsverbundes Pflege des Landkreises Mainz-Bingen nur die Unterschrift der Pflegeschule, vertreten durch die Schulleitung, sowie die Unterschrift des neuen Lernortpartners erforderlich ist. Insofern räumen die bisherigen Lernortpartner der Pflegeschule eine Vollmacht für die Neuaufnahme weiterer Kooperationspartner ein. Im Übrigen wird der Vertrag mit den bestehenden Regelungen weitergeführt.

Im nächsten Verbundtreffen wird die Pflegeschule alle Lernortpartner über die Aufnahme der neuen Lernortpartner informieren.

§ 8 Aufgaben der Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung und Lernortpartner

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation im Sinne von §8 Abs. 1 PflBG; die durch diese Vereinbarung übernommene Verantwortung der Pflegeschule für die Planung und Organisation der Praxiseinsätze bleibt hiervon unberührt. Er erstellt einen Ausbildungsplan, der die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung enthält. und Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist.
- (2) Die für die praktische Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel und Lehr- und Lernmittel werden durch den Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand. Die Pflegeschule erstellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem jeweiligen Lernortpartner zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Lernortpartner sind verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere §9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
- (4) Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.
- (5) Die Lernortpartner sind verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die vorhandene Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- (6) Die Lernortpartner müssen für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter gemäß § 4 PflAPrV verfügen. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Kooperationspartner tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus. Sie beziehen hierzu die jeweilige Pflegeschule ein.

Verbundvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern

- (7) Die Träger der praktischen Ausbildung bzw. die weiteren Einrichtungen gewähren dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den weiteren Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/des zuständigen Praxisanleiters ermöglicht werden.
- (8) Die Lernortpartner sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine nach § 6 Abs. 2 PflAPrV qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln.
- (9) Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Lernortpartner legen einvernehmlich fest, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Die Lernortpartner sind bestrebt, eine erforderliche Nachholung in ihren Einrichtungen zu ermöglichen. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.
- (10) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz eines Auszubildenden eines anderen Trägers der praktischen Ausbildung stattfindet, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, beim Lernortpartner disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.
- (11) Die Lernortpartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung der Ausbildung abbrechen. Dies setzt voraus, dass der betreffende Lernortpartner im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden dem (jeweiligen) Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Auszubildende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist.

Verbundvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern

- (12) Im Falle wechselseitiger Praxiseinsatzstellen verpflichten sich die Kooperationspartner, die Auszubildenden während ihres Praxiseinsatzes gemäß dem Ausbildungsplan, der in der Verantwortung ihres Trägers der praktischen Ausbildung erstellt worden ist, auszubilden. Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, informieren sich die Kooperationspartner unmittelbar gegenseitig. Die Kooperationspartner unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Die Kooperationspartner stellen die für den Praxiseinsatzort spezifisch benötigten Ausbildungsmittel kostenfrei zur Verfügung.
- (13) Der Träger der praktischen Ausbildung lässt sich vor Ausbildungsbeginn (nicht älter als 3 Monate) von der Auszubildenden/ vom Auszubildenden ihre/ seine gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch ein Zeugnis eines Arztes vorlegen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Die Kosten der Untersuchung trägt der Auszubildende. Der Pflegeschule ist eine Kopie der gesundheitlichen Eignung auszuhändigen.
- (14) Der Träger der praktischen Ausbildung überprüft gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG), dass die/ der Auszubildende vor Arbeitsbeginn eine Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegt, dass bei ihr/ ihm ein den Empfehlungen der STIKO entsprechender Masern-Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern besteht. Der Pflegeschule ist die Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis ebenfalls vorzuzeigen.
- (15) Der/ die Auszubildende hat dem Träger der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart NE), nicht älter als 3 Monate, vorzulegen. Der Pflegeschule ist eine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses auszuhändigen.
- (16) Bevor die praktischen Einsätze in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung angetreten werden darf, kann erneut ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge, dessen Ausstelldatum nicht länger als drei Monate vor Beginn des Einsatzes zurückliegt, verlangt werden. Eine Kostenbeteiligung des Trägers der Einsatzstelle oder der Pflegeschule ist dabei ausgeschlossen.
- (17) Die Träger der praktischen Ausbildung haben die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen und entsprechen zu verpflichten.

§ 9 Verbundbeirat¹

- (1) Zur Abstimmung insbesondere der Praxiseinsätze bei den Trägern der praktischen Ausbildung, der Praxisbegleitung und -anleitung und der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen kann ein Verbundbeirat gebildet werden.
- (2) Der Verbundbeirat besteht aus:
 - dem Leiter/ der Leiterin der Pflegeschule oder einem beauftragten Vertreter/ einer beauftragten Vertreterin der erweiterten Schulleitung,
 - den Lehrer und Lehrerinnen des Fachbereichs Pflege,
 - den Vertretern und Vertreterinnen der Träger der praktischen Ausbildung,
 - den Vertretern und Vertreterinnen der Träger der weiteren Einrichtungen.
- (3) Der Vorsitz des Verbundbeirats wird vom Leiter/ von der Leiterin der Pflegeschule oder einem/ einer beauftragten Vertreter/ Vertreterin der erweiterten Schulleitung ausgeübt, es sei denn, es wird ein anderes Mitglied als Vorsitzender gewählt.
- (4) Der Verbundbeirat wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Kooperationspartner hin. Er berät und unterstützt die (erweiterte) Schulleitung.
- (5) Der Verbundbeirat wird pro Beginn eines Ausbildungsgangs einberufen und trifft sich regelmäßig (z.B. 2x jährlich). Er kann eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Verbundbeirats übernehmen nach Absprache rotierend die Einladung und den Vorsitz des nächsten Verbundtreffens.

§ 10 Ausbildungsvergütung

Eine angemessene Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den/die Auszubildende/n gezahlt. Dies gilt auch für eine angemessene Fahrtkostenerstattung zu den externen Lernorten durch den Träger der praktischen Ausbildung.

¹ Die Bildung eines Verbundbeirates kann fakultativ erfolgen, das Bestehen eines Verbundbeirates ist keine Voraussetzung für die Vereinbarung und Durchführung einer Verbundlösung.

§ 11 Finanzierung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung verfügt über ein Ausbildungsbudget und eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG Umsatzsteuerbefreiung². Er bestätigt der Pflegeschule entsprechend Abschnitt 4.21.3 Abs. 3 und 4 UStAE, dass er über eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG verfügt und die Ausbildungsleistung der Pflegeschule aufgrund des Kooperationsvertrages erbracht wird.
- (2) Die Lernortpartner erhalten von der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds) für die Auszubildenden, mit denen sie einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben („eigene Auszubildende“), monatliche Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung
- (3) Der Schulträger erhält vom Träger der praktischen Ausbildung aus dessen Ausgleichszuweisungen für die Organisation der Praxiseinsätze und die Erstellung des Ausbildungsplans eine Vergütungspauschale in Höhe 7,07 % der gemäß § 30 PflBG auf Landesebene vereinbarten Ausbildungspauschale für die Träger der praktischen Ausbildung in der jeweils festgelegten Höhe. Für das Jahr 2023 ergibt sich für die Kompensationszahlungen nach § 8 PflAPrV ein Betrag von 616,31 € je Auszubildenden pro Ausbildungsjahr³.
- (4) Die Träger der praktischen Ausbildung verfügen über ein Ausbildungsbudget. Soweit Teile der praktischen Ausbildung, nicht beim Träger der praktischen Ausbildung, sondern bei einem anderen Lernortpartner absolviert werden, erhält der andere Lernortpartner für die Praxiseinsätze einen für den Umfang der Einsätze angemessenen Pauschalbetrag. Dieser errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes (10 % des Einsatzes) nach der PflAPrV und orientiert sich an den Empfehlungen der Pflegegesellschaft RLP zu Kompensationszahlungen (2023: 63,24 €/Pflichtstunde)⁴. Der Betrag wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale für den Finanzierungszeitraum bzw. der Individualbudgets zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben.

² Die Unterlagen und Informationen zur Umsatzsteuerbefreiung stellt die ADD hier zur Verfügung:
<https://add.rlp.de/themen/wirtschaft-und-handwerk/umsatz-und-grundsteuerbefreiung>

³ Schreiben der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz vom 14.06.2021 an die Pflegeeinrichtungen zur Empfehlung zu den Kompensationszahlungen für die Übernahme der Organisation und Koordination der Ausbildung

⁴ Schreiben der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz vom 14.06.2021 an die Pflegeeinrichtungen zur Empfehlung zu den Kompensationszahlungen für die Übernahme der Organisation und Koordination der Ausbildung

§ 12 Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am **06.10.23** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie jedem Lernortpartner mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Lernortpartner bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Für den Fall der Kündigung durch einen Lernortpartner wird der Vertrag von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, es sei denn, diese üben binnen zwei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ihrerseits das ihnen für diesen Fall eingeräumte Sonderkündigungsrecht aus. In diesem Fall endet der Kooperationsvertrag für sie zum gleichen Zeitpunkt wie nach der Kündigung nach Abs. 2.
- (4) Die Pflegeschule kann den Vertrag gegenüber einem oder mehreren Trägern der praktischen Ausbildung nur im Einvernehmen mit den übrigen Trägern der praktischen Ausbildung kündigen. Der Vertrag wird von der Pflegeschule mit dem/n restlichen Träger/n der praktischen Ausbildung fortgesetzt.

§ 13 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- (1) Die Pflegeschule und die Lernortpartner verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (2) Die Pflegeschule und die Lernortpartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werden den geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDG sowie des DSGEKD.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Verbundvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern

- (4) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (5) Zur Gewährleistung der Praxiseinsätze gemäß PflBG müssen vor allem im klinischen, pädiatrischen und psychiatrischen Bereich weitere externe Kooperationspartner aus dem Landkreis Mainz-Bingen und ggf. auch über die Landkreisgrenzen hinaus gewonnen werden. Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule unterstützen sich gegenseitig im Rahmen dieser Akquise.
- (6) Der zurzeit bestehende Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach PflBG zwischen dem Schulträger Mainz-Bingen handelnd durch die BBS Ingelheim und dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung verliert mit Abschluss dieses Vertrages seine Wirksamkeit.

Ingelheim, den 06.10.2023

Schulträger, Landkreis Mainz-Bingen

Ingelheim, den 06.10.2023

Pflegeschule, BBS Ingelheim

Ingelheim, den 06.10.2023

Träger der praktischen Ausbildung

Anlagen:

Anlage 1 – Praxiseinsätze Lernortpartner

Anlage 2 - Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO